

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. Dezember 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.03.2011

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-4/11

Zulassungsnummer:
Z-42.3-380

Geltungsdauer

vom: **7. März 2011**

bis: **31. August 2015**

Antragsteller:

SEKISUI NordiTube Technologies SE

Julius-Müller-Straße 12

32816 Schieder-Schwalenberg

Zulassungsgegenstand:

**Schlauchlinungsverfahren mit der Bezeichnung "UniLiner" für die Sanierung erdverlegter
schadhafter Abwasserleitungen mit Kreis- und Eiprofilquerschnitten im Nennweitenbereich
DN 100 bis DN 1200 und 200 mm / 300 mm bis 1000 mm / 1500 mm**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-380 vom
3. Dezember 2009, geändert und verlängert durch Bescheid vom 17. August 2010.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-380

Seite 2 von 4 | 7. März 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-380

Seite 3 von 4 | 7. März 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich wird wie folgt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für das Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "UniLiner" (Anlage 1 und 2 des Bescheids vom 3. Dezember 2009) zur Sanierung schadhafter, erdverlegter Abwasserleitungen mit Kreisquerschnitten in den Nennweiten DN 100 bis DN 1200 und mit Eiprofilquerschnitten, die Breiten- und Höhenmaße von 200 mm / 300 mm bis 1000 mm / 1500 mm im Verhältnis von ca. B:H = 2:3 aufweisen. Diese Zulassung gilt für die Sanierung von Abwasserleitungen, die dazu bestimmt sind Abwasser gemäß DIN 1986-3¹ abzuleiten.

Das Schlauchliningverfahren kann zur Sanierung von Abwasserleitungen aus Beton, Stahlbeton, Steinzeug, Faserzement, den Kunststoffen GFK, PVC, PE, PP, Gusseisen und Mauerwerk eingesetzt werden, sofern der Querschnitt der zu sanierenden Abwasserleitung den verfahrensbedingten Anforderungen und den statischen Erfordernissen genügt.

Schadhafte Abwasserleitungen werden durch Einbringen und nachfolgender Aushärtung eines polyester-harzgetränkten, wahlweise mit Polyurethanbeschichteten (PU), Polyethylenbeschichteten (PE) oder Polypropylenbeschichteten (PP) Polyester-Nadelfilzschlauches saniert.

Der "UniLiner"-Polyester-Nadelfilzschlauch ist mit drei verschiedenen Beschichtungsvarianten ausgestattet:

Variante a) PU-Beschichtung (PU-Beschichtung als Einbringhilfe des Schlauchliners)

Variante b) PE-Beschichtung (PE-Beschichtung als Bestandteil des Schlauchliners)

Variante c) PP-Beschichtung (PP-Beschichtung als Einbringhilfe des Schlauchliners)

Der PU-, PE- oder PP-beschichtete Polyester-Nadelfilzschlauch wird mit Polyesterharz getränkt und mittels Wasserschwerkraft in die zu sanierende Leitung eingestülpt (inversiert). Durch die Inversion des Schlauchliners gelangt die PU-, PE- oder PP-Beschichtete Seite des Polyester-Nadelfilzschlauches auf die dem Abwasser zugewandte Seite. Mittels Wasserfüllung erfolgt ein formschlüssiges Anpressen an die Rohrrinnenwand. Die Aushärtung des harzgetränkte Schlauchliners erfolgt mittels Warmwasserzirkulation.

Vor dem Inversieren des polyester-harzgetränkten Schlauchliners ist immer ein Polyethylen-Schutzschlauch (PE-Preliner) einzuziehen.

Seitenzuläufe werden entweder in offener Bauweise oder mittels einen Sanierungsverfahren wieder hergestellt. Für den Wiederanschluss von Seitenzuläufen dürfen nur Sanierungsverfahren eingesetzt werden, für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen gültig sind.

Schachtanschlüsse werden entweder unter Verwendung von quellenden Hilfsbändern, die vor dem Einzug des Schutzschlauches (PE-Preliner) im Bereich der Schachtanschlüsse positioniert sind, oder mittels abwasserbeständigem Mörtel wasserdicht hergestellt.

2. Der **Abschnitt 2.1.2 Umweltverträglichkeit** wird wie folgt ersetzt:

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen der DIBt-Grundsätze "Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser" (Fassung: Mai 2009).



¹ DIN 1986-3

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-380

Seite 4 von 4 | 7. März 2011

3. Im **Abschnitt 2.2.3 Kennzeichnung** wird der folgende Absatz ergänzt:

Zusätzlich sind auf den Transportbehältern der Polyester-Nadelfilzschläuche anzugeben:

- Nennweite
- Länge
- Chargennummer
- Beschichtung PU, PE oder PP

4. **Der Abschnitt 7.3 Wasserdichtheit der Proben** wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Wasserdichtheit des ausgehärteten Schlauchliners mit integrierter PE-Beschichtung der **Variante b)** kann entweder an einem Schlauchlinerabschnitt (Kreisring) mit der PE-Beschichtung oder an Prüfstücken, die aus dem ausgehärteten Schlauchliner mit der PE-Beschichtung entnommen wurden, durchgeführt werden.

Die Wasserdichtheit des ausgehärteten Schlauchliners der **Variante a)** (PU-Beschichtung) und der **Variante c)** (PP-Beschichtung) kann entweder an einem Schlauchlinerabschnitt (Kreisring) ohne Beschichtung oder an Prüfstücken, die aus dem ausgehärteten Schlauchliner ohne Beschichtung entnommen wurden, durchgeführt werden. Für die Prüfung ist die Beschichtung des Schlauchlinerabschnitts bzw. des Prüfstückes entweder zu entfernen oder zu perforieren. Das Laminat darf dabei nicht verletzt werden.

Die Prüfung an Prüfstücken kann entweder mit Überdruck oder Unterdruck von 0,5 bar erfolgen.

Bei der Unterdruckprüfung ist die Probe einseitig mit Wasser zu beaufschlagen. Bei einem Unterdruck von 0,5 bar darf während einer Prüfdauer von 30 Minuten kein Wasseraustritt auf der unbeaufschlagten Seite der Probe sichtbar sein.

Bei der Prüfung mittels Überdruck ist ein Wasserdruck von 0,5 bar während 30 Minuten aufzubringen. Auch bei dieser Methode darf auf der unbeaufschlagten Seite der Probe kein Wasseraustritt sichtbar sein.

5. Die im **Abschnitt 8 Übereinstimmungserklärung über die ausgeführte Sanierungsmaßnahme** genannte Tabelle 3 des Bescheids vom 3. Dezember 2009 wird unter dem Punkt Wasserdichtheit wie folgt geändert und ergänzt:

Tabelle 3: "Prüfungen an Probestücken"

| Gegenstand der Prüfung | Art der Anforderung | Häufigkeit |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------|
| <u>Wasserdichtheit</u> der Probe der Variante a) (PU-Beschichtung) und der Variante c) (PP-Beschichtung) <u>ohne</u> Preliner und <u>ohne</u> PU- oder PP-Beschichtung der Probe der Varianten b) (PE-Beschichtung) <u>ohne</u> Preliner aber <u>mit</u> der PE-Beschichtung | nach Abschnitt 7.3 | jede Baustelle, min. jeder zweite Schlauchliner |

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

 Deutsches Institut
Bautechnik